

Der Landtag des Landes NRW hat in seiner Sitzung vom 06. April 2022 das „Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ verabschiedet.

Durch dieses Artikel-Gesetz wurden u.a. Regelungen in die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgenommen, mit denen die Grundlage für digitale Sitzungen aller kommunalen Gremien geschaffen wird.

Mit diesen neuen Regelungen soll die Handlungsfähigkeit der kommunalen Ebene auch in kritischen Notfalllagen über einen längeren Zeitraum hinweg sichergestellt werden (§ 47a GO NRW). Darüber hinaus gewährt der Gesetzgeber den Kommunen auch die Möglichkeit, außerhalb von besonderen Ausnahmefällen „hybride Sitzungen“ von Ratsausschüssen durchzuführen (§ 58a GO NRW).

Der Gesetzgeber definiert in § 47 a GO NRW die Begriffe „digitale“ bzw. „hybride Sitzung“. Demnach nehmen bei einer digitalen Sitzung alle Gremienmitglieder ohne persönliche Anwesenheit am Sitzungsort unter Einsatz technischer Hilfsmittel durch zeitgleiche Bild-Ton-Übertragung an der Sitzung teil.

Bei einer hybriden Sitzung nehmen Gremienmitglieder teils persönlich und teils ohne persönliche Anwesenheit an der Sitzung teil, während die Sitzungsleitung am Sitzungsort anwesend ist.

Grundsätzlich ist eine digitale Sitzung nur in einem vom Rat festgestellten Ausnahmefall möglich. Die Durchführung von hybriden Sitzungen kann hingegen auch außerhalb der besonderen Ausnahmefälle vorgesehen werden. Hierzu kann die Gemeinde in der Hauptsatzung die hiervon betroffenen Ausschüsse des Rates bestimmen.

Grundsätzlich liegt die Entscheidung über die Durchführung solcher digitaler bzw. hybriden Sitzungen bei den gewählten Vertretungen. Auch die Umsetzung des Ablaufs digitaler und hybrider Sitzungen unterliegt nach wie vor dem Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung.

Der Landesgesetzgeber hat allerdings die Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen auf kommunaler Ebene unter einen Vorbehalt gestellt. Dies wird damit begründet, dass die eingesetzten Anwendungen für die digitale und hybride Gremienarbeit grundsätzlichen technischen, datenschutzrechtlichen und organisatorischen Aspekten genügen müssen und damit einen Standard gewährleisten, der diesem sensiblen Anwendungsbereich genügt.

Daher ist ein Zulassungsvorbehalt für die zu verwendenden Lösungen sowie eine Verordnungsermächtigung vorgesehen, auf deren Grundlage die einschlägigen organisatorischen, technischen, datenschutzrechtlichen und IT-sicherheitstechnischen Anforderungen an die Fachanwendungen näher bestimmt und das Zulassungsverfahren geregelt wird.

Als Zulassungsstelle wurde in Artikel 6 des o. g. Gesetzes die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) bestimmt.

Die gpaNRW prüft unter Maßgabe der Digitalsitzungsverordnung (DigiSiVO) und der Verwaltungsvorschrift Anwendungszulassung Digitalsitzungen (VVanwendZuDigiSi) die Zulassung von Fachanwendungen. Bisher liegen zwei Anträge zur Prüfung bei der gpaNRW vor.

Ein zugelassenes Fachverfahren für die Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen gibt es bisher nicht.

Die Verwaltung wird den Rat über den Fortschritt bei der Digitalen Gremienarbeit weiter auf dem Laufenden halten.